

14.10.99

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

Punkt 12 der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 58 Abs. 1 AtG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 58 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Neuregelungen für die Entlassung von Stoffen aus der Überwachung nach diesem Gesetz, sondern nur Ermächtigungsnormen für solche Regelungen. Eine Übergangsvorschrift wäre nur erforderlich, wenn das Gesetz unmittelbar wirkende Neuregelungen enthielte, deren sofortige Anwendung unmittelbar nach Inkrafttreten nicht möglich oder für die Genehmigungsinhaber unzumutbar wäre. Außerdem enthält die Regelung in Wirklichkeit keine echte Übergangsregelung, sondern die nachträgliche Befristung bestandskräftiger Genehmigungen.

Die Fassung der Vorschrift ist auch im Übrigen nicht annehmbar:

„Stoffe im Sinne des § 11 Abs.1 Nr. 1“ gibt es nicht, da es sich bei § 11 Abs. 1 Nr. 1 um eine reine Ermächtigungsnorm handelt.

„Genehmigungen zum Zweck der Entlassung von Stoffen“ gibt es nach der bisherigen Rechtslage ebenfalls nicht. Es gibt lediglich Genehmigungen, die u.a. die Entlassung von Stoffen aus der Überwachung der mit der Genehmigung gestatteten Anlage oder des mit der Genehmigung

Ausgeliefert am 14. OKT. 1999

gestatteten Umgangs regeln. Selbst der Gegenstand von Stilllegungsgenehmigungen erschöpft sich nicht in „Freigaberegeln“.

Da es letztlich nur darum gehen kann, die in einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung erst noch zu schaffenden Neuregelungen auch auf Stoffe aus bereits bestandskräftig und unbefristet genehmigten Anlagen und Umgängen anzuwenden, ist eine Befristung der gesamten, diesbezüglichen Regelungen enthaltenden Genehmigungen im Übrigen unverhältnismäßig.

Es reicht daher aus, wenn in der Neufassung der Strahlenschutzverordnung eine Übergangsfrist festgelegt wird, nach der die Neuregelungen bezüglich der Entlassung auch auf neu anfallende Stoffe aus Altgenehmigungen anwendbar werden.